

Information

zum Projekt: K 642, Ausbau des Geh/Radweges zw. Eltville und
Martinsthal

Der Radweg entlang der K 642 sollte zwischen der Stadt Eltville und dem Ortsteil Martinsthal auf einer Länge von rd. 1.400 m grundhaft saniert werden. Hierzu wurden zur Vorbereitung der Leistungsbeschreibung die Örtlichkeiten geologisch erkundet. Die Ergebnisse aus diesen Erkundungen dienten als Grundlage zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses zur baulichen Umsetzung. Der Gutachter hat den Einbau von Geogitter empfohlen. Mit dem Hauptangebot hat der Auftragnehmer Nebenangebote eingereicht. U.a. beinhaltete ein Nebenangebot, abweichend vom geplanten Geogitter im Hauptauftrag, den nicht standfesten Boden mittels Bodenverfestigung durch Bindemittel herzustellen. Hierzu sollte ein Bindemittel in den Boden eingefräst werden. Der Auftragnehmer hat dieses Nebenangebot mit einem wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von netto 87.306,00 € zum Hauptangebot beziffert. Das Nebenangebot wurde von unserem beauftragten Ingenieurbüro geprüft und empfohlen, den Zuschlag auf das Nebenangebot zu erteilen.

In der Zeit vom Februar 2023 bis September 2023 wurde die Maßnahme baulich umgesetzt. Am 15. Mai 2023 wurde nach den Asphaltarbeiten im BA 1 eine Zustandsfeststellung durchgeführt. Im weiteren Baufortschritt wurden auf der Asphaltfläche zum Zeitpunkt 23. Juli 2023 Risse auf einer Länge von ca. 850 m in unterschiedlicher Ausprägung der Rissbreiten und -tiefen sowie unterschiedliche zusammenhängende Längenausdehnungen dokumentiert. Am 22. August 2023 wurden an schadhafte und an nicht schadhafte Stellen erste Untersuchungen durchgeführt. Der Geologe fasst in seiner Stellungnahme vom 19. September 2023 zusammen, dass die Rissbildung aus seiner Sicht auf eine unzureichende Grundtragfähigkeit zurückzuführen ist, obwohl ihm nach bauseitigen Angaben erklärt wurde, dass eine regelkonforme Tragfähigkeit zum Zeitpunkt der Herstellung vorgelegen habe. Er vermutet, dass der Eintrag von Regenwasser die Ursache sein könnte.

Die Baufirma hat die Abnahme zum 18. September 2023 gefordert. Die Abnahme wurde aufgrund der bestehenden wesentlichen Mängel verweigert. Neben den Rissen wurden bei dem Termin eine erhebliche Anzahl von Restleistungen festgestellt. Diese Restleistungen sollten innerhalb von drei Wochen durch den Auftragnehmer erledigt werden. Der Auftragnehmer hat die Zeit ungenutzt verstreichen lassen. Am 20. Oktober 2023 wurde dem Auftragnehmer die Frist zum Abarbeiten der Restarbeiten letztmalig zur KW 47 gesetzt. Des Weiteren soll er die Dokumentation und Nachweise zur Bauausführung bis zum 3. November 2023 prüffähig vorlegen. Nach Sichtung der Unterlagen sind diese unvollständig. Der Auftragnehmer wird/wurde aufgefordert die Unterlagen innerhalb einer Woche zu vervollständigen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt ein wesentlicher Mangel vor, denn es sind Risse in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden. Dass der Eintrag von Regenwasser ursächlich ist, kann nicht nachvollzogen werden, da es im Frühjahr 2023 nicht häufiger geregnet hat als in anderen Frühjahren und es sowohl Stellen gibt, an denen der Asphalt einsinkt als auch eine Stelle, an der der Asphalt hochgedrückt wird. Eine oberflächliche Sanierung der Risse ist nicht fachgerecht, da das Planum (die unterste Schicht) anscheinend nicht mehr tragfähig ist.

Aufgrund des Schadensbildes und der unklaren Schadensursache wird die Abnahme nach wie vor verweigert. Da nicht klar ist, ob es sich bei dem festgestellten Schaden um einen Planungsfehler des beauftragten Ingenieurbüros oder einen Baufehler handelt, läuft derzeit ein Ausschreibungsverfahren für einen unabhängigen Baugutachter. Er soll die Schadensursache konkret benennen und Vorschläge zur Mängelbeseitigung machen.

gez.: Pfeifer